



**PRÄSIDENT DES  
OBERLANDESGERICHTS KÖLN  
DEZERNAT 7**

**Verfahren zur  
Befreiung von der Beibringung  
des Ehefähigkeitszeugnisses  
nach § 1309 Abs. 2 BGB**

**bei dem  
Präsidenten des  
Oberlandesgerichts  
Köln**

Stand: 1. Januar 2022

Allgemeine Hinweise für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Abs. 2 BGB zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.

**Anschrift:**

Präsident des Oberlandesgerichts Köln  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln  
Telefon: 0221/7711-0  
Telefax: 0221/7711-700  
E-Mail: [poststelle@olg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@olg-koeln.nrw.de)



© Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>1. Anmeldezuständigkeit und Vorlage des Anmeldeheftes</b>	<b>4</b>
<b>2. Verfahrensdauer, Auskünfte und Zwischenverfügungen</b>	<b>5</b>
<b>3. Urkunden im Original und Alter der Urkunden</b>	<b>6</b>
<b>4. Übersetzungen</b>	<b>7</b>
<b>5. Legalisation, Apostille und Überprüfung im Wege der Amtshilfe</b>	<b>7</b>
<b>6. Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweise</b>	<b>9</b>
<b>7. Vertretung bei der Antragstellung</b>	<b>10</b>
<b>8. Personen für die kein Befreiungsverfahren durchgeführt wird</b>	<b>11</b>
<b>9. Nachweis von Vorehen/Lebenspartnerschaften und deren Auflösung</b>	<b>14</b>
<b>10. Anerkennung ausländischer Ehescheidungen für den deutschen Rechtsbereich</b>	<b>15</b>
<b>11. Anerkennung ausländischer Ehescheidungen aus EU-Staaten für den deutschen Rechtsbereich</b>	<b>17</b>
<b>12. Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland</b>	<b>19</b>
<b>13. Zustimmung des Heiratsvormundes</b>	<b>19</b>
<b>14. Erweiterte Meldebescheinigung, eidesstattliche Versicherung, Verwandtschaft/Schwägerschaft, Gesundheit und Belehrungen</b>	<b>20</b>
<b>15. Einsichtnahme Ausländerakten</b>	<b>23</b>
<b>16. Kosten</b>	<b>23</b>
<b>17. Terminzusagen, Rücksendung der Unterlagen</b>	<b>24</b>



## Allgemeine Hinweise

### für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Abs. 2 BGB zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesämter im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.

**Haftungsausschluss:** Diese Hinweise sind nach sorgfältiger Prüfung zusammengestellt worden. Da sich hinsichtlich der vorzulegenden Nachweise und zu beachtenden Vorschriften häufige und auch kurzfristige Änderungen ergeben, kann eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit nicht übernommen werden. Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen nur Gültigkeit für den Zuständigkeitsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln besitzen.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger dürfen in Deutschland grundsätzlich eine Ehe nur eingehen, wenn sie eine Bescheinigung ihres Heimatstaates darüber beigebracht haben, dass der Eheschließung nach den Gesetzen ihres Heimatstaates kein Ehehindernis entgegensteht (§ 1309 Abs.1 BGB). Diese Bescheinigung wird Ehefähigkeitszeugnis genannt. Sinn der Regelung ist, Doppelehen und - im In- oder Ausland - unwirksame Ehen zu vermeiden.

Da eine Vielzahl von Staaten diese Zeugnisse nicht ausstellen oder aber die Bescheinigungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, bedürfen die Staatsangehörigen dieser Staaten zur Eheschließung einer **Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses** gemäß § 1309 Abs.2 BGB. Für diese Entscheidung sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zuständig.

Gegenstand des Befreiungsverfahrens ist die Prüfung, ob nach dem jeweiligen Recht der Heimatstaaten der Verlobten ein Ehehindernis vorliegt oder eine sachliche Ehevoraussetzung fehlt. Beispielhaft seien ein von den deutschen Vorschriften abweichendes Ehemündigkeits- bzw. Volljährigkeitsalter genannt. Auch ist festzustellen, dass eventuelle Vorehen wirksam aufgelöst sind.

Der Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses ist ausschließlich durch das für die Eheschließungsanmeldung zuständige Standesamt in einer Niederschrift aufzunehmen und zur Entscheidung über den Antrag vorzubereiten, vergl. § 12 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) und Ziffer 12.6.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV).



**Eine unmittelbare Antragstellung durch die Verlobten bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ist daher nicht möglich.**

Zur Vorbereitung der Anträge durch das Standesamt gelten die folgenden **allgemeinen Hinweise**.

Daneben gelten die im **Länderverzeichnis** enthaltenen Angaben zu den urkundlichen Nachweisen

- a) zur Geburt und dem Familienstand
- b) zur Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland und
- c) zur Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung.

Die allgemeinen Hinweise und das Länderverzeichnis können in der jeweils gültigen Fassung über die Internet-Seite des OLG Köln (<http://www.olg-koeln.nrw.de> ) abgerufen werden.

## **1. Zuständigkeit und Form des Antrags**

Nach § 1309 Abs. 2 BGB ist der Befreiungsantrag bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung **angemeldet** worden ist, seinen Sitz hat.

Ändert sich die Zuständigkeit des Standesbeamten z.B. durch Wohnortwechsel, nachdem der Befreiungsantrag dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorgelegt oder von ihm bereits entschieden worden ist, so wird dadurch die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtspräsidenten nicht berührt.

Die Anträge auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in **zwei** Exemplaren vorzulegen. Hierbei verbleibt die Antragsurschrift bei dem Oberlandesgericht, die Antragsabschrift geht nach Abschluss des Verfahrens als Befreiungsurkunde zurück an das Standesamt. Ein bestimmter Vordruck ist für das Verfahren bei dem Oberlandesgericht Köln nicht vorgesehen, so dass alle üblichen Formulare verwendet werden können.



In dem Antrag sind alle früheren Anträge auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses anzugeben, gleichgültig, ob sie bei dem Präsidenten eines anderen Oberlandesgerichts, bei einem anderen Standesamt, mit einem/einer anderen Verlobten oder für eine frühere Eheschließung gestellt wurden.

Dem Antrag sind die Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung und alle erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Hinweise beizufügen, Nr. 12.6.5 PStG-VwV. Um einem etwaigen Verlust von Dokumenten vorzubeugen, sollten die Unterlagen geheftet –Originalurkunden ggf. in geschlossenen Klarsichthüllen – und nummeriert eingereicht werden.

Es ist darauf zu achten, dass die vorzulegenden Unterlagen eine einheitliche Namensschreibweise aufweisen. Bei einigen Sprachen sind unterschiedliche Übersetzungsvarianten möglich. Da jedoch nicht immer zweifelsfrei bestimmbar ist, ob unterschiedliche Namensschreibweisen tatsächlich die gleiche Person bezeichnen, sind die Urkunden einheitlich zu fassen, um Nachfragen und Schwierigkeiten zu vermeiden.

Falls einer der Verlobten einen Sonderstatus (beispielsweise als Asylberechtigte/r, Näheres siehe Nr. 8) besitzt, ist dieser neben der originären Staatsangehörigkeit im Befreiungsantrag in der Spalte Staatsangehörigkeit kenntlich zu machen.

## **2. Verfahrensdauer, Auskünfte und Zwischenverfügungen**

Alle Befreiungsverfahren werden grundsätzlich als Eilsache behandelt, so dass eine zügige Bearbeitung regelmäßig gewährleistet ist.

Zur weiteren Beschleunigung kann folgendes Vorgehen dienen:

- Zweifelsfälle im Vorfeld eines Befreiungsverfahrens klären die Standesbeamtinnen und -beamten mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des Oberlandesgerichts Köln telefonisch oder per E-Mail.
- Auf den Befreiungsanträgen sollte zur Erleichterung bei Rückfragen der Name der/des Standesbeamtin/en und ihre/seine Rufnummer (Durchwahl) leserlich angegeben werden.



- Nachzureichende Unterlagen sollten **immer** über das Standesamt eingereicht werden. Dies vermeidet unnötige Rückfragen.
- Die persönliche Vorsprache der Verlobten ist grundsätzlich nicht erforderlich und trägt nicht zur Verfahrensbeschleunigung bei.
- Schreiben des Oberlandesgerichts an die Standesämter, in denen z.B. noch weitere Unterlagen angefordert werden oder um weitere Sachaufklärung gebeten wird, sollten **nicht** einfach in Kopie an die Verlobten weitergeleitet werden. Vielmehr empfiehlt sich ein gesondertes, erläuterndes Schreiben des Standesamtes.
- Soweit ein/e ausländische/r Verlobte/r, deren/dessen Heimatland die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses im Sinne des § 1309 Abs. 1 BGB vorsieht (bspw. *Portugal, Italien, Griechenland, Türkei*, pp.), beabsichtigt, eine/n Ausländer/in zu heiraten, für d. ein Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB durchzuführen ist, hat es sich bewährt, vorab das Befreiungsverfahren einzuleiten und nicht auf das Ehefähigkeitszeugnis zu warten. Dies kann gegebenenfalls nachgereicht werden.

### 3. Urkunden im Original und Alter der Urkunden

**Personenstandsurkunden sind ausschließlich im Original einzureichen. Beglaubigte Abschriften der Urkunden genügen nicht.** Dies ist erforderlich, weil sich bestimmte Urkundeneigenschaften wie Papierqualität, Stempelfarbe pp. nur anhand der Originale feststellen lassen.

Welche Unterlagen in den Befreiungsverfahren bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln im Einzelfall erforderlich sind, lässt sich grundsätzlich den Länderhinweisen entnehmen. Gelegentlich kann über die dort benannten Urkunden hinaus die Vorlage weitergehender Dokumente erforderlich werden.

Ledigkeitsbescheinigungen bzw. Familienstandsnachweise dürfen im Befreiungsverfahren **nicht älter als sechs Monate** sein. Für Geburtsurkunden ist keine zeitliche Befristung vorgesehen, es sei denn, die Geburtsurkunde dient zugleich als Ledigkeits-/Familienstandsnachweis. Maßgebend ist dabei das **Ausstellungsdatum** des Dokuments, nicht jedoch der Zeitpunkt einer Überbeglaubigung oder einer Legalisation. Kurze Fristüberschreitungen sind unschädlich, wenn die Verlobten triftige Gründe vortragen.



Sollten die Urkunden aufgrund eines länger andauernden Legalisations- bzw. Amtshilfeüberprüfungsverfahrens überaltern, **so sind dies Gründe, die die Antragsteller/innen nicht zu vertreten haben. Die Dauer dieser Verfahren wird bei der Berechnung der 6-Monatsfrist dann nicht berücksichtigt.** Hierzu sollte ein entsprechender Hinweis im Anmeldeheft unter Beifügung der entsprechenden Korrespondenz mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung aufgenommen werden.

#### **4. Übersetzungen**

Fremdsprachige Dokumente sind grundsätzlich mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Hiervon kann allenfalls bei einfachen Urkunden, die wie bspw. Geburtsurkunden regelmäßig als Vordruck erteilt werden, bei geläufigen Fremdsprachen wie Englisch oder Französisch abgesehen werden. Auch nach entsprechenden Abkommen ausgestellte internationale Urkunden bedürfen keiner zusätzlichen Übersetzung.

**Die Übersetzung muss von einer/einem in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigten oder dieser/diesem gleichgestellten Urkundenübersetzer/in gefertigt sein.**

Insoweit wird es auch als ausreichend angesehen, wenn ein/e in Deutschland ermächtigte/r Übersetzer/in nach Prüfung einer im Ausland gefertigten Übersetzung bescheinigt, dass diese vollständig und richtig ist, soweit d. Übersetzer/in hierzu durch Landesgesetz befugt ist (vergl. z.B. § 38 Abs. 2 S. 2 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank auf dem Justizportal des Bundes und der Länder verzeichnet unter der Internetadresse [www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de](http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de) entsprechende Urkundenübersetzer/innen.

Der fremdsprachige Text ist von der Ursprungssprache direkt in die deutsche Sprache ohne „Zwischenübersetzung“ in eine andere Sprache zu übersetzen.

#### **5. Legalisation, Apostille und Überprüfung im Wege der Amtshilfe**

5.1. Eine Legalisation oder eine Apostille zu den vorzulegenden Urkunden wird grundsätzlich nur bei Ländern gefordert, die im Länderverzeichnis besonders aufgeführt sind. Dies schließt



nicht aus, dass im Einzelfall bei Besonderheiten nach Prüfung der eingereichten Dokumente eine Legalisation oder eine Apostille nachgefordert werden kann.

Aktuelle Informationen zu diesem Themenkomplex enthält die Homepage des Auswärtigen Amtes unter folgender Adresse:

[http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr\\_Allgemein/Urkundenverkehr.html](http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

Dort ist auch erläutert, in welchen Fällen aufgrund internationaler Abkommen weder Legalisation noch Apostille erforderlich sind.

Weitere Informationen zur Apostille nach der Konvention vom 05.10.1961 (insbesondere zu den jeweiligen Behörden, die die Apostille ausstellen) enthält die offizielle Homepage der Haager Konvention: [http://www.hcch.net/index\\_de.php](http://www.hcch.net/index_de.php) ..

5.2. Nachdem einige Auslandsvertretungen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Legalisation von Urkunden nicht mehr gegeben sind, haben sie mit Billigung des Auswärtigen Amtes die Legalisation bis auf weiteres eingestellt. Die deutschen Konsularbeamten der betroffenen Staaten können jedoch im Rahmen der **Amtshilfe** gutachtlich überprüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und so im Befreiungsverfahren Entscheidungshilfen geben.

Im Länderverzeichnis ist jeweils angegeben, wann diese Amtshilfeüberprüfung erforderlich ist. Die Prüfung ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu veranlassen; die Urkunden sind der Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes (Anschrift: Auswärtiges Amt für Botschaft/Konsulat ....Kurstr. 36, 10117 Berlin) per Einschreiben zur Weiterleitung an die zuständige Vertretung zu übersenden. Als Überprüfungsart ist „Globalüberprüfung“ anzugeben. Soweit die jeweilige deutsche Auslandsvertretung alternativ eine formelle oder eine inhaltliche Urkundenüberprüfung anbietet, bedarf es in den Befreiungsverfahren immer der **inhaltlichen Überprüfung**. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten beim Standesamt einen entsprechenden Vorschuss zu hinterlegen.

Der Prüfungsbericht mit Anlagen der deutschen Auslandsvertretung ist dem Anmeldeheft beizufügen.





Nähere Hinweise zum Verfahren finden sich auf der oben genannten Homepage des Auswärtigen Amtes. Dort sind auch die jeweils aktuellen Merkblätter der deutschen Auslandsvertretungen mit umfassenden Hinweisen über das Überprüfungsverfahren im Wege der Amtshilfe abrufbar.

5.3 Bei einigen Ländern ist zur Zeit weder eine Legalisation noch eine Amtshilfeüberprüfung der Urkunden möglich. In diesen Fällen wird der Befreiungsantrag gleichwohl unter Berücksichtigung aller Einzelaspekte und ggf. des Ergebnisses der Einsichtnahme in die Ausländerakten (vergl. Nr. 15) bearbeitet und beschieden.

5.4. Keiner Apostille, Legalisation oder sonstigen Echtheitsbestätigung bedürfen Personensurkunden, die aufgrund und in Gemäßheit zwischenstaatlicher Abkommen ausgestellt wurden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Übereinkommens vom 08.09.1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II, S. 774), vergl. Ziffer A. 5.3.12 PStG-VwV.

## 6. Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweise

Ausländische Staatsangehörige haben zum Nachweis ihrer Identität und ihrer Staatsangehörigkeit eine **amtlich beglaubigte Ablichtung ihres gültigen Reisepasses (Auslandspass)** vorzulegen.

Die gilt auch für den Fall, dass sich die Antragsteller/innen noch im Ausland aufhalten. Es reicht nicht, wenn der Pass erst unmittelbar vor der Eheschließung vorgelegt wird.

Soweit innerstaatliche Vorschriften eine Passbeglaubigung durch Notare nicht zulassen (z.B. Ukraine) ist die Beglaubigung durch andere staatliche Stellen oder die zuständige deutsche konsularische Vertretung vorzunehmen.

Falls die Antragsteller/innen - auch soweit sie Asylbewerber/innen sind - vortragen sollten, nicht im Besitz entsprechender gültiger Ausweisdokumente zu sein, ist ihnen aufzugeben, sich in geeigneter Weise um eine Passverlängerung bzw. um eine Neuausstellung zu bemühen. Da die Verlobten im Befreiungsverfahren gerade auch hinsichtlich ihrer Identität und ihrer Staatsangehörigkeit beweispflichtig sind, gehen verbleibende Zweifel zu ihren Lasten.



Sind im Einzelfall gültige Pässe aus Gründen, die die Antragsteller/innen nicht zu vertreten haben, nicht zu erhalten, sind vergebliche Bemühungen detailliert glaubhaft zu machen. Vorhandene abgelaufene Ausweisdokumente oder auch Staatsangehörigkeitsbestätigungen sind in diesen Fällen in beglaubigter Ablichtung vorzulegen.

Keinesfalls ausreichend sind Aufenthaltsgestattungen von Asylbewerbern oder Reisedokumente deutscher Behörden, die nur auf den Angaben der Dokumenteninhaber/innen beruhen.

Deutsche Verlobte haben zum Nachweis ihrer deutschen Staatsangehörigkeit im Regelfall keine zusätzlichen Urkunden beizubringen. Die Angabe der Staatsangehörigkeit in der Aufenthaltsbescheinigung wird grundsätzlich als ausreichend erachtet.

Soweit es sich bei den deutschen Verlobten um (Spät)Aussiedler/Vertriebene handelt, sollte zum Nachweis der Rechtsstellung im Sinne des Art. 116 GG zumindest eine beglaubigte Ablichtung des deutschen Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung nach § 15 BVFG vorgelegt werden. Ein Registerschein genügt nicht.

Heiratswillige mit **mehreren Staatsangehörigkeiten** haben gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB beim Standesamt darüber eine Erklärung abzugeben, mit welchem Staat sie aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Verlaufs ihres Lebens enger verbunden sind. Bei Heiratswilligen, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, geht diese nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBG vor.

## 7. Vertretung bei der Antragstellung

Soweit ausländische Verlobte, für die ein Befreiungsverfahren durchzuführen ist, sich nicht im Inland aufhalten oder an der persönlichen Anmeldung zur Eheschließung gehindert sind, genügt es, wenn Anmeldung zur Eheschließung und Stellung des Befreiungsantrags durch d. anderen Verlobte/n oder eine/n Bevollmächtigte/n mit schriftlicher Vollmacht erfolgen, vergl. § 28 Abs. 1 Personenstandsverordnung und Ziffer 12.2 PStG-VwV.

Die Vollmacht muss auch beinhalten, dass d. anwesende Verlobte oder sonst Bevollmächtigte neben der Anmeldung zur Eheschließung auch zur Stellung eines Befreiungsantrags nach § 1309 Abs. 2 BGB bevollmächtigt wird.



Die üblichen Vordrucke einer Vollmacht stellen nur auf deutsche Verlobte ab. Bei Antragstellern eines Befreiungsantrages sind je nach dem zu prüfenden ausländischen Recht insbesondere auch die Angaben zu **Verwandtschaft/Schwägerschaft in der Seitenlinie** erforderlich.

Die Vollmacht ist mit **der Originalunterschrift d. Bevollmächtigenden vorzulegen; ein Telex oder die elektronische Übermittlung reichen nicht aus.**

## **8. Personen für die kein Befreiungsverfahren durchgeführt wird**

Folgende Personen bedürfen **keiner** Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses:

- Ausländer/innen, für die ein **gültiges Ehefähigkeitszeugnis** ausgestellt wird, vergl. hierzu auch die Hinweise im Länderteil.
- Bei Heiratswilligen aus Ländern, die zwar grundsätzlich Ehefähigkeitszeugnisse erteilen, kann im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden, wenn es aus besonderen Gründen nicht beigebracht werden kann. In diesen Fällen bedarf es einer gesonderten Begründung nach § 1309 Abs. 2 Satz 3 BGB. In dem Antrag ist auf die ergebnislosen Bemühungen hinzuweisen, vergl. Ziffer 12.6.3 PStG-VwV. Auch sind die Bemühungen im Einzelnen glaubhaft zu machen. Es empfiehlt sich eine Vorabklärung seitens des Standesamtes mit dem Oberlandesgericht.

**Terminliche oder finanzielle Aspekte rechtfertigen einen Antrag nach § 1309 Abs. 2 Satz 3 BGB nicht. Das Befreiungsverfahren erspart den Heiratswilligen die nach ihrem Heimatrecht erforderlichen Formalitäten nicht.**

- **Asylberechtigte** mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, da diese nach § 2 Asylverfahrensgesetz wie Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention zu behandeln sind und daher deutschem Personalstatut unterliegen.
- Personen, die zwar nicht als Asylberechtigte anerkannt sind, aber **Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG** genießen, da diese nach § 3 Asylgesetz dem deutschen Personalstatut unterfallen.



- **Ausländische Flüchtlinge** mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die den **Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention** genießen und für die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies entsprechend festgestellt hat.
- **Ausländer/innen, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen** vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S.1057) in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge), z.B. vietnamesische Flüchtlinge („boat-people“).
- **Staatenlose** mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, da diese nach Art. 5 Abs. 2 EGBGB dem deutschen Personalstatut unterliegen.

Heiratswillige Ausländer/innen, die unter zuvor genannte Ausnahmetatbestände fallen, müssen ihre **Rechtsstellung** grundsätzlich durch Vorlage eines gültigen deutschen **Reiseausweises** mit entsprechendem Vermerk nachweisen (vergleiche im Einzelnen Ziffer A 7.2 und 7.3 PStG-VwV).

- **Personen palästinensischer Volkszugehörigkeit** mit ständigem Aufenthalt im Inland.

Nach der Neufassung des § 1309 Abs. 2 BGB im Juli 1998 soll ein Befreiungsverfahren für Staatenlose nur durchgeführt werden, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Antragsteller/innen palästinensischer Volkszugehörigkeit werden grundsätzlich als Staatenlose im Sinne des Übereinkommens vom 28.09.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen angesehen. Aus der Ausnahmeregelung in Art. 1 Abs. 2 lit. i StlÜbk., die vornehmlich für den von der UNRWA (Hilfswerk für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten) betreuten Personenkreis gilt, folgt, dass palästinensische Volkszugehörige, die keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, Staatenlose im Sinne des Art. 1 Abs. 1 StlÜbk sind. Zwar findet das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen für Antragsteller/innen palästinensischer Volkszugehörigkeit, die unter dem Schutz der UNRWA stehen, grds. keine Anwendung (Art 1 Abs. 2 lit.i StlÜbk). Gemäß Art. 5 Abs. 2 EGBGB untersteht dieser Personenkreis jedoch dem deutschen Personalstatut, wenn d. Antragsteller/in ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD hat.



Hat ein/e Antragsteller/in palästinensischer Volkszugehörigkeit ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann dahingestellt bleiben, ob sie/er den Schutz der UNRWA genießt oder nicht. Die Anwendung des deutschen Rechts ergibt sich entweder aus Art. 5 Abs. 2 EGBGB, Art. 1 Abs. 2 lit. i StlÜbk oder aus Art. 13 Abs. 1 EGBGB, Art. 12 Abs. 1 StlÜbk.

Die palästinensische Volkszugehörigkeit ist nachzuweisen bspw. durch die Vorlage eines entsprechenden Ausweises der palästinensischen Autonomieverwaltung in Gaza.

Die vorbenannten Personen haben (bei Beteiligung als andere/r Verlobte/r in einem Befreiungsverfahren) neben den Nachweisen über ihre Zuordnung zur jeweiligen Personengruppe eine Geburtsurkunde sowie ggf. Nachweise zur Eingehung und Auflösung jeder Vorehe (vgl. dazu Nrn. 9 bis 11) vorzulegen.

Es ist regelmäßig zumutbar, dass sich Asylberechtigte mit ihren Heimatbehörden in Verbindung setzen oder noch im Heimatland verbliebene Angehörige oder Bekannte zur Urkundenbeschaffung einschalten. Durch eine Kontaktaufnahme mit den Behörden seines Heimatlandes sind Repressalien für den sich in Deutschland aufhaltenden Asylberechtigten in der Regel nicht zu erwarten. Entsprechende Urkunden konnten bisher regelmäßig vorgelegt werden.

- **Personen gleichen Geschlechts, die eine Ehe eingehen möchten.**

Nach Art. 17 b Abs. 4 Satz 1, Absatz 1 Satz 1 EGBGB unterliegt die Begründung gleichgeschlechtlicher Ehen den Sachvorschriften des registerführenden Staates. Bei Eheschließungen im Inland, die vor dem Standesbeamten stattfinden, findet daher stets deutsches Recht Anwendung. Für ein Ehefähigkeitszeugnis nach § 1309 Abs. 1 BGB besteht kein Raum.

Ein Befreiungsverfahren **ist** jedoch durchzuführen für Heiratswillige,

- deren **Staatsangehörigkeit „ungeklärt“** ist. Zwar unterstehen sie bei ständigem Aufenthalt im Inland nach Art. 5 Abs. 2 EGBGB deutschem Personalstatut. Aufgrund Ziffer 12.6.2 PStG-VwV ist in diesen Fällen gleichwohl ein Befreiungsverfahren zur Klärung möglicherweise schwieriger kollisionsrechtlicher Zweifelsfragen möglich und geboten. Auch wird in diesen Befreiungsverfahren stets zu prüfen sein, ob die Staatsangehörigkeit tatsächlich nicht aufzuklären ist.



- die gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz (AsylG) **subsidiären Schutz** genießen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Diese Personen unterstehen **nicht** dem deutschen Personalstatut und bedürfen daher eines Befreiungsverfahrens.

In Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie wurde in dieser Vorschrift ein Schutzstatus bewusst **unterhalb** des der Asylberechtigten und der anerkannten Flüchtlinge nach der Genfer Konvention definiert, vgl. Kluth/Heusch, Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, Rndr. 4 zu § 4 AsylG. Aus dem Umstand, dass, anders als in Artikel 12 der Genfer Konvention für anerkannte Flüchtlinge (und über § 2 Abs. 1 AsylG gleichlaufend für Asylberechtigte) für den Personenkreis im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG eine Bestimmung zu deren Personalstatut nicht existiert, unterstehen subsidiär Schutzbedürftige **nicht** dem Personalstatut des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts. Für eine analoge Anwendung von Art. 12 GFK besteht insoweit kein Anlass.

## 9. Nachweis von Vorehen/Lebenspartnerschaften und deren Auflösung

Neben der Vorlage der in den Länderhinweisen genannten Dokumente ist von den deutschen und ausländischen Verlobten die **Begründung** und die **Auflösung** der **letzten** Vorehe/ Lebenspartnerschaft durch Vorlage der Heiratsurkunde und entsprechender Nachweise zur Auflösung (z.B. Sterbeurkunde oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk) nachzuweisen.

Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft **nicht bei einem deutschen Standesamt** geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger **weiterer Vorehen oder Lebenspartnerschaften nachzuweisen**, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits von einem deutschen Standesamt bei einer früheren Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft durchgeführt worden ist, § 12 Abs. 2 Nr. 4 Personenstandsgesetz.

**Hinsichtlich der Echtheitsbestätigungen (Legalisation, Apostille) oder der Amtshilfeüberprüfung gelten die gleichen Anforderungen wie die in den Länderhinweisen für die übrigen Personenstandsunterlagen aufgeführten.**

Soweit die Eingehung und die Auflösung einer Ehe in einem Familienbuch (§§ 12 ff PStG) eingetragen sind, reicht diese Eintragung in der Regel aus. Allerdings kann es in Einzelfällen erforderlich werden, das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.



Auch **deutsche Verlobte** – selbst bei Eheschließungen und –auflösungen unter Beteiligung nur deutscher Staatsangehöriger - müssen die Auflösung von Vorehen nachweisen.

Für den Fall der **Scheidung einer Vorehe im Ausland** ist nach Maßgabe der folgenden Abschnitte zusätzlich eine förmliche oder inzidente Anerkennung erforderlich.

## **10. Anerkennung ausländischer Ehescheidungen für den deutschen Rechtsbereich**

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts entfalten Urteile und vergleichbare Staatsakte grundsätzlich unmittelbare Rechtswirkungen nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Jedem Staat steht es frei, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen er ausländische Hoheitsakte anerkennt, soweit er nicht durch Staatsverträge gebunden ist. Auch die Ehescheidung ist zunächst nur in dem Staat wirksam, in dem sie vorgenommen wurde. Im deutschen Rechtsbereich gilt eine im Ausland gelöste Ehe weiterhin als bestehend ("hinkende Ehe").

Soll die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam aufgelöst werden, bedarf es grundsätzlich der förmlichen Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 S. 1 FamFG – vergl. Nr. 10.2 – sofern nicht im Befreiungsverfahren eine inzidente Anerkennung erfolgen kann – vergl. Nr. 10.1. – bzw. aufgrund internationalen Rechts eine Anerkennung nicht erforderlich ist – vergl. Nr. 11 -.

### **10.1. Inzidente Anerkennung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln**

In den Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB kann der Präsident des Oberlandesgerichts sog. „Heimatstaatentscheidungen“ gem. § 107 Abs. 1 S. 2 FamFG inzident anerkennen. Eine solche liegt regelmäßig vor, wenn ein staatliches Gericht oder eine Behörde desjenigen Staates durch Hoheitsakt entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung **ausschließlich** angehörten.

Besaß jedoch einer der Ehegatten außer der gemeinsamen Staatsangehörigkeit noch eine weitere, z.B. die deutsche, so liegt keine „Heimatstaatentscheidung“ vor. Eine inzidente Anerkennung im Befreiungsverfahren scheidet dann grundsätzlich aus (vgl. Nrn. 10.2. und 11).



Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 28.11.2018 –XII ZB 217/17- die Anwendung des Heimatstaatprivilegs nach § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG auch auf ausländische Privatscheidungen ermöglicht, sofern daran eine ausländische Behörde entsprechend den von ihr zu beachtenden Normen in irgendeiner Form, und sei es auch nur registrierend, mitgewirkt hat.

Mit Blick auf die oft diffizile Anerkennungsproblematik bei sogenannten Privatscheidungen wird jedoch die Möglichkeit einer Inzidentprüfung solcher Scheidungen im Rahmen des Befreiungsverfahrens nur sehr restriktiv angewendet werden. Hierbei wird der grundgesetzlich gebotene Schutz von Ehe und Familie in den Blick genommen. Dieser erstreckt sich nicht nur auf die geschiedene Ehe, sondern er gilt auch und insbesondere dem Ausschluss einer bigamischen und somit aufhebbarer Nachfolgeehe. Nur die in einem Verfahren nach § 107 FamFG getroffene Feststellung bindet alle Behörden und Gerichte in Deutschland (§ 107 Abs. 9 FamFG).

Unterschiedliche Bewertungen deutscher Behörden können u.a. bei der Ermittlung des zutreffenden Scheidungsstatuts auftreten oder bei der Prüfung möglicher ordre public-Verstöße drohen. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die zu schließende Ehe wird daher regelmäßig auch bei Privatscheidungen, auf die das Heimatstaatprivileg des § 107 FamFG angewandt werden könnte, weiterhin die Vorlage des Anerkennungsbescheides erbeten werden. Denn die erga-omnes-Wirkung der in einem Verfahren nach § 107 FamFG getroffenen Feststellung tritt auch in fakultativen Feststellungsverfahren ein (§ 107 Abs. 9 FamFG).

Nach § 107 Abs. 1 S. 2 FamFG sind als „Heimatstaatentscheidungen“ anzusehen und damit einer inzidenten Anerkennung folgende Entscheidungen von **Behörden/Notaren** zugänglich, sofern die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, s.o. -:

- a) Scheidungen durch „skilsmissebevilging“ in Dänemark
- b) einvernehmliche notarielle Scheidungen in Kuba
- c) einvernehmliche notarielle Scheidungen in Kolumbien
- d) Scheidungen vor einer Registerbehörde der Volksrepublik China
- e) Scheidungen vor einer Registerbehörde der Republik Korea
- f) einvernehmliche Scheidungen vor dem Standesamt der früheren UdSSR und ihrer Nachfolgestaaten
- g) einvernehmliche notarielle Scheidungen in Brasilien
- h) einvernehmliche notarielle (falls Kinder aus der Ehe vorhanden) oder standesamtliche (falls keine Kinder aus der Ehe vorhanden) Scheidungen in Rumänien





Im Falle einer „Heimatstaatentscheidung“ im Ausland, die im Befreiungsverfahren inzident anerkannt werden kann, sind **zwingend alle Staatsangehörigkeiten beider Ehegatten im Zeitpunkt der Eheauflösung im Anmeldeformular anzugeben.**

Für den Fall, dass ein/e ausländische/r Staatsangehörige/r, für d. ein Befreiungsverfahren durchzuführen ist, eine/n ausländische/n geschiedene/n Staatsbürger/in heiraten möchte, für d. zwar ein Ehefähigkeitszeugnis vorliegt, für d. jedoch deren/dessen „Heimatstaatentscheidung“ noch anzuerkennen wäre, prüft d. Präsident/in des Oberlandesgerichts im Befreiungsverfahren inzident auch die Gerichtsentscheidung der Ausländerin bzw. des Ausländers, für d. das Befreiungsverfahren nicht durchgeführt wird.

Eine durch eine Verwaltungsbehörde ausgesprochene inzidente Anerkennung ist für den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln nicht verbindlich. Im Befreiungsverfahren erfolgt grundsätzlich eine eigene Prüfung.

#### 10.2. Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung

Falls die Voraussetzungen für eine inzidente Anerkennung nach Nr. 10.1 nicht gegeben sind und auch kein Scheidungsurteil aus einem Staat der EU nach Maßgabe von Nr. 11 vorliegt, bedarf eine ausländische Ehescheidungsentscheidung der Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung gem. § 107 Abs. 1 S. 1 FamFG. In Nordrhein-Westfalen ist dies der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Postfach 30 02 10, 40402 Düsseldorf. Nähere Hinweise zu dem Verfahren können der Homepage dieser Behörde entnommen werden: <http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/> (Menü Aufgaben ⇒ Anerkennung ausländischer Ehescheidungen).

Sofern diese Anerkennung erforderlich ist, ist das Anmeldeheft mit dem Anerkennungs- und Befreiungsantrag **zunächst** dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf zu übersenden. Nach erfolgter Anerkennung wird dann der Befreiungsantrag zur weiteren Bearbeitung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln zugeleitet.

### 11. Anerkennung ausländischer Ehescheidungen aus EU-Staaten für den deutschen Rechtsbereich

Der Rat der Europäischen Union hat am 29.05.2000 die Verordnung Nr. 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und



in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30.06.2000, S.19ff.) erlassen. Nach Art.14 der Verordnung werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten kommt es nicht an. Die Verordnung ist nach Art. 46 am 01.03.2001 in Kraft getreten. Nach der Übergangsvorschrift Art. 42 gilt der Wegfall des Anerkennungsverfahrens nicht für Entscheidungen, die **vor dem 01.03.2001** ergangen sind. Auch in Bezug auf Entscheidungen, die zwar **nach dem 28.02.2001** ergangen sind, aber auf einem **vor dem 01.03.2001** begonnenen Verfahren beruhen, sind nach Art. 42 Abs. 2 Einschränkungen zu beachten.

Ab dem **01. März 2005** gilt die Verordnung Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1147/2000 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23.12.2003, S. 338 ff.) Für die Anerkennung von Ehescheidungen (Art. 21) ergibt sich gegenüber der VO Nr. 1347/2000 vom 29.05.2000 keine Änderung.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und seit dem 01.05.2004 auch Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und sowie seit dem 01.01.2007 Bulgarien und Rumänien und seit dem 01.07.2013 Kroatien. Für diese Staaten gilt das zuvor Gesagte entsprechend für Entscheidungen, die nach dem 01.05.2004 bzw. 01.01.2007 bzw. 01.07.2013 ergangen sind.

Die Verordnung gilt **nicht für Dänemark**, weil Dänemark nach dem Zusatzprotokoll zum Vertrag von Amsterdam an Gemeinschaftsakten auf dem Gebiet der Justiz- und Innenpolitik derzeit nicht teilnimmt.

Nach Ziffer A 6.2.1 PStG-VwV ist **entweder** eine Ausfertigung des rechtskräftigen Scheidungsurteils **oder** die Bescheinigung des zuständigen Gerichts nach Artikel 33 (Anhang IV) der VO Nr. 1347/2000 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der VO Nr. 2201/2003 vorzulegen.



Eine Legalisation oder Apostille auf der Bescheinigung des zuständigen Gerichts ist nicht erforderlich.

Soweit Entscheidungen im Geltungsbereich der vorgenannten Verordnungen im **Versäumnisverfahren** ergangen sind, ist **zusätzlich** vorzulegen

- a) entweder die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden ist, **oder**
- b) eine Urkunde aus der hervorgeht, dass der Antragsgegner mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist.

## 12. Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Die Anerkennung ausländischer (einschließlich deutscher) Scheidungsurteile im Heimatland ist jeweils nach Maßgabe der Ausführungen im Länderverzeichnis erforderlich.

Dabei ist zu beachten, dass im Hinblick auf das **zweiseitige** Ehehindernis der Doppelehe auch die Anerkennung einer Ehescheidung d. **nicht** der Befreiung bedürftigen Verlobten für den Fall erforderlich ist, dass ihr/sein **früherer** Ehegatte und ihr/sein **künftiger** Ehegatte die **gleiche** Staatsangehörigkeit besitzen und für dieses Land eine Anerkennung (s.o.) erforderlich ist.

Soweit über das Anerkennungserfordernis keine (eindeutigen) Erkenntnisse vorliegen, müssen diese unter Umständen erst durch Nachfragen bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder der konsularischen Vertretung des Heimatlandes gewonnen werden. In diesen Fällen muss erfahrungsgemäß mit einer längeren Bearbeitungsdauer gerechnet werden.

## 13. Zustimmung des Heiratsvormunds

In einigen islamrechtlich geprägten Ländern ist bei Verlobten eine Einwilligung zur Eheschließung durch einen Heirats- oder Ehevormund vorgeschrieben. Nach Artikel 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz ist diese Einwilligungserklärung bei einer nach deutschem Recht ehemündigen ausländischen Verlobten nach hiesiger Auffassung **nicht** erforder-



lich. Der Eheschließungsfreiheit wird der Vorrang eingeräumt, obwohl die Ehe nach dem Heimatrecht der Verlobten schon wegen der fehlenden Zustimmung des Heiratsvormundes unwirksam sein dürfte. Dies gilt auch, wenn beide künftigen Ehepartner die islamische Religionszugehörigkeit besitzen.

Wird die Einwilligung nicht vorgelegt, ist von dem Standesamt eine schriftliche Erklärung über die Belehrung der Verlobten entgegen zu nehmen, dass die Einwilligung nach dem ausländischen Recht grundsätzlich erforderlich ist und eine Eheschließung ohne diese Einwilligung von dem Heimatstaat der ausländischen Verlobten nicht anerkannt wird. Soweit die Einwilligung jedoch vorgelegt wird, muss darin der Name d. anderen Verlobten enthalten sein.

#### **14. Erweiterte Meldebescheinigung, eidesstattliche Versicherung, Verwandtschaft/Schwägerschaft, Gesundheit und Belehrungen**

14.1. Im Befreiungsverfahren wird die Vorlage einer **erweiterten Meldebescheinigung gem. § 18 Abs. 2 BMG** eines deutschen Einwohnermeldeamtes - auch für Ausländer/innen mit Aufenthalt in Deutschland – gefordert, die neben den Angaben nach § 18 Abs. 1 BMG auch die Staatsangehörigkeit(en) und den Familienstand enthalten muss. Meldebescheinigungen ausländischer Behörden werden im Befreiungsverfahren nicht benötigt.

Die erweiterte Meldebescheinigung muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ein interner Ausdruck aus dem Einwohnermelderegister oder ein Vermerk über den Datenabgleich in der Anmeldeniederschrift reichen ebenfalls aus, sofern darin auch Angaben über die Staatsangehörigkeit und den Familienstand enthalten sind, vergl. Nr. 12.4.1 PStG-VwV.

Deutsche Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz im Ausland, die (daher) keine aktuelle erweiterte Meldebescheinigung (mehr) vorlegen können, müssen zum Nachweis ihres Familienstandes eine aktuelle eidesstattliche Versicherung vor der zuständigen deutschen konsularischen Vertretung im Aufenthaltsland vorlegen oder bei dem Standesamt bei der Anmeldung der Eheschließung abgeben.

14.2. Soweit im Länderverzeichnis eine **eigene eidesstattliche Erklärung** (gemeint ist eine des/der Antragsteller/in) zum Familienstand gefordert wird, kann diese – vorzugsweise – vor dem deutschen Standesamt oder einem deutschen Notar abgegeben werden. Bei noch im Ausland befindlichen Antragstellern/innen ist diese Erklärung vor einer nach dem jeweiligen



Recht befugten Urkundsperson abzugeben und in jedem Fall vor der Eheschließung in Deutschland zu wiederholen.

Es sind folgende Formulierungen – je nach den im Heimatland möglichen Eheschließungen - zu bevorzugen:

„Ich war noch nie – auch nicht religiös oder gewohnheitsrechtlich – verheiratet.“ bzw. „Ich war bisher einmal verheiratet. Eine weitere Ehe habe ich nicht – auch nicht religiös oder gewohnheitsrechtlich – geschlossen.“

14.3. Sieht das berufene ausländische Recht weitergehende **ehewidrige Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnisse** vor, so ist in der Anmeldeniederschrift ausdrücklich zu vermerken, dass ein entsprechendes Ehehindernis nicht vorliegt. Je nach benutztem Vordruck ist es daher erforderlich, die Anmeldeniederschrift entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Formulierungen wie

**„... sind nicht (nach deutschen und ... Recht) ggf. auch in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert“**

sind daher zu bevorzugen.

14.4. Soweit das ausländische Recht **gesundheitliche Mängel als Ehehindernisse** ansieht, beispielsweise bei Geschlechtskrankheiten bzw. anderen ansteckenden Krankheiten, wird es als erforderlich, aber auch als ausreichend angesehen, wenn in der Anmeldeniederschrift ausdrücklich vermerkt wird, dass sich die Ehemittigen jeweils über ihren Gesundheitszustand unterrichtet haben. Soweit der ausländische Staat die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses fordert, wird die vorerwähnte Erklärung der Verlobten über ihren Gesundheitszustand ebenfalls als ausreichend erachtet.

14.5. Aufzunehmende Belehrungen:

Es wird aus Fürsorgegründen für erforderlich angesehen, dass die/der Verlobte über rechtliche Hintergründe aufgeklärt wird, die sich im Zusammenhang mit der Eingehung einer gemischt-nationalen Eheschließung ergeben. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind für eine Eheschließung zweier ausländischer Staatsangehöriger ebenfalls entsprechende Belehrungen aufzunehmen:

14.5.1 § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz



Die/der deutsche Verlobte sollte darüber unterrichtet werden, unter welchen Voraussetzungen im Falle der freiwilligen Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit evtl. die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht.

#### 14.5.2 Hinweis über ein Registrierungserfordernis im Heimatland

Den Antragstellerinnen und Antragstellern ist stets zu empfehlen, eine Eheschließung bei den zuständigen ausländischen Heimatbehörden bzw. den zuständigen konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes anzuzeigen, selbst wenn dies keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die in Deutschland geschlossene Ehe sein sollte. Probleme, die sich aus einer fehlenden Registrierung ergeben könnten (bspw. in einem Anerkennungsverfahren oder bei einer erneuten Eheschließung), werden so vermieden, vergl. Ziffer 12.8.1. PStG-VwV.

#### 14.5.3 Hinkende Ehen

Ein entsprechender Hinweis ist aufzunehmen, wenn bspw. unterschiedliche Religionszugehörigkeiten ein Hindernis für die Wirksamkeit der in Deutschland geschlossenen Ehe nach dem jeweiligen ausländischen Recht darstellen könnten (sog. „hinkende Ehe“).

Es ist insbesondere darüber zu belehren, dass nach dem derzeit geltenden marokkanischen Familienrecht die vor dem deutschen Standesbeamten geschlossene Ehe nach marokkanischem Recht nur dann gültig ist, wenn die Eheschließung in Anwesenheit zweier Zeugen **moslemischen Glaubens** erfolgt ist und bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind, vergl. StAZ Nr. 9/2004, Seite 277. Anderenfalls müsste die Eheschließung vor den hierzu ermächtigten Beamten der Konsularabteilung der Kgl. Marokkanischen Botschaft oder vor dem Kgl. Generalkonsulat wiederholt werden.

#### 14.5.4 Besonderheiten bei Eheschließungen mit Angehörigen eines Staates, in dem eine Eheschließung auch oder nur nach islamischem Recht wirksam erfolgen kann

Von den Verlobten ist eine schriftliche Erklärung darüber entgegenzunehmen, dass sie über die Besonderheiten des islamischen Ehe- und Kindschaftsrechts unterrichtet wurden (z.B. Mehrehe des Mannes, soweit in dem jeweiligen Staat zugelassen) sowie darüber, dass die Vereinbarung eines Ehevertrages einschließlich einer „Morgen-/Brautgabe“ eine materielle Ehevoraussetzung nach dem Heimatrecht der Frau/des Mannes darstellt und ein Verzicht auf



die „Morgen-/Brautgabe“ zur Unwirksamkeit der Ehe nach dem Heimatrecht der Frau/des Mannes führen kann. Die Belehrung sollte ferner beinhalten, dass den Verlobten empfohlen wurde, sich in Bezug auf die Ausgestaltung eines auch diese Frage regelnden Ehevertrages sowie soziale und kulturelle Eigenheiten des ausländischen Landes vorsorglich beim Bundesverwaltungsamt ([www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)) oder einer sonstigen gemeinnützigen Beratungsstelle für Auswanderer zu informieren.

## 15. Einsichtnahme Ausländerakten

Bei der Vorlage der Anträge auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses hat der Standesbeamte, sofern er aus seiner Sicht Bedenken gegen die Befreiung hat, diese darzulegen und zu begründen (Ziffer 12.6.5 PStG-VwV). Diese Bedenken können sich aus den eingereichten oder fehlenden Urkunden und Pässen ergeben. Sie können aber auch in dem Verhalten der Antragsteller/innen gegenüber dem Standesbeamten und insbesondere gegenüber der Ausländerbehörde begründet sein.

Zur ordnungsgemäßen Prüfung der Voraussetzungen der Eheschließung wird der Standesbeamte im Rahmen der ihm obliegenden Prüfungspflicht insbesondere bei Staaten mit unsicherem Urkundswesen und Unsicherheiten über die Identität der Beteiligten die Ausländerakten beiziehen, auswerten und das Ergebnis seiner Prüfung in die Stellungnahme zum Befreiungsantrag einbeziehen.

## 16. Kosten

Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Rahmengebühr in Höhe von 15 bis 305 Euro nach Nr. 1330 der Anlage – Kostenverzeichnis – zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23.07.2013 (BGBl I. S. 2586, 2655) erhoben. Zur Kostenberechnung ist es erforderlich, dass im Befreiungsantrag ausdrücklich das Nettoeinkommen von **beiden** Verlobten (auch dann, wenn d. andere Verlobte keiner Befreiung bedarf) vermerkt wird. Die Einkommensverhältnisse sind grundsätzlich glaubhaft zu machen. Hierzu reicht eine Verdienstbescheinigung neueren Datums aus. Ausländische Währungen sind in Euro umzurechnen. Soweit d. ausländische Antragsteller/in durch d. deutschen Verlobte/n unterhalten wird, ist dies unter Benennung der Höhe der Unterstützung bzw. unter Angabe des Nettoeinkommens d. deutschen Verlobten zu vermerken. Etwaige Sachleistungen sind in einen geldwerten Betrag umzurechnen. Bei freiberuflichen Verlobten sollte neben einer Vorlage von Steuerbescheiden



früherer Jahre ebenfalls die Höhe des geschätzten monatlichen Nettoeinkommens vermerkt werden.

Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung für Arbeitssuchende - früher Arbeitslosenhilfe – ) und XII (Sozialhilfe), sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz sind unter Vorlage des entsprechenden aktuellen Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

Bei NATO-Angehörigen darf aufgrund des Truppenstatuts die für die Verwaltungstätigkeit zu bemessende Gebühr den Betrag von 25,- Euro nicht übersteigen.

### **17. Terminzusagen, Rücksendung der Unterlagen**

Nach der Befreiungsentscheidung erfolgt umgehend die Rücksendung der Befreiungsurkunde und des Anmeldeheftes nebst allen Unterlagen an das Standesamt. Die Standesämter werden gebeten, von der Befreiungsurkunde nur dann Gebrauch zu machen, wenn ihnen die Zahlung der durch gesonderte Rechnung angeforderten Gebühr für das Befreiungsverfahren (vgl. Nr. 16) nachgewiesen wird.

Obwohl die Ehesachen als Eilsachen bearbeitet werden, kann eine konkrete Bearbeitungsdauer nicht garantiert werden.

Daher können auch vom Standesamt gegenüber den Verlobten gegebene Terminzusagen für einen Eheschließungstermin hier nicht berücksichtigt werden.

**Es wird ausdrücklich auf eine Schadenersatzpflicht der Gemeinden für verbindlich vergebene und nicht einzuhaltende Terminzusagen durch die Standesämter hingewiesen.**

Im Übrigen ist die persönliche Abholung der Anmeldeunterlagen bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln grundsätzlich nicht möglich.

Die Verlobten sollten bei der Anmeldung zur Eheschließung darauf ausdrücklich hingewiesen werden.